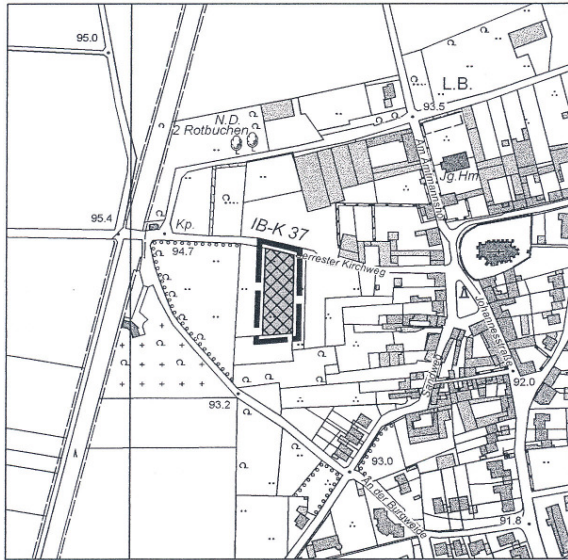


Änderung des Flächennutzungsplanes " Pferdebetrieb in Güsten "

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 die öffentliche Auslegung der o.a. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich :



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Pferdebetriebes im Ortsteil Güsten zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie umweltbezogenen Informationen (Erläuterungen zum Artenschutz, Artenschutzprüfung, ergänzende Erläuterungen zum Immissionsschutz, Erläuterungen zum ökologischen Eingriff) liegen in der Zeit vom **15.10.2012** bis **16.11.2012** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der

vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 28.09.2012

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel